

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Reichenschwand (BS-VW/EW)

vom 02.06.2016

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reichenschwand folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

A) Neubau sowie Erweiterung und Ertüchtigung von Hochbehältern im Verbandsgebiet

- Neubau Hochbehälter Moosanger (1.000 m³)

Die alten Hochbehälter HB I (Bj. 1937, 120 m³), HB II (Bj. 1956, 250 m³) und HB III (Bj. 1963, 150 m³) konnten mit einem Gesamtvolumen von 520 m³ den Spitzenbedarf der Trinkwasserversorgung zusammen mit dem Löschwasserbedarf nicht mehr betriebssicher decken. Im Zuge der vorgesehenen Baugebietserweiterungen wurde die Vergrößerung der Speicherkapazität vordringlich.

Das neue Bauwerk des Hochbehälters „Moosanger“ mit einem Gesamtvolumen von 1.000 m³ wurde als erdüberdecktes Massivbauwerk erstellt und beinhaltet zwei Wasserkammern mit je 500 m³ Inhalt. Diesen vorgelagert ist eine Schieberkammer mit Rohrkeller. Das Bauwerk ist aus Stahlbeton erstellt. Im Rohrkeller des Hochbehälters wurde das Überhebeumpwerk zum „Hochbehälter Leuzenberg“ mit installiert, welches Trinkwasser aus dem Hochbehälter „Am Moosanger“ entnimmt und in den Versorgungsbereich nach Leuzenberg weiterfördert.

Der neue Hochbehälter „Am Moosanger“ ersetzt die aufgelassenen Hochbehälter I, II und III Oberndorf. Zur Verbesserung des Versorgungsdruckes im Verteilnetz, insbesondere in den höherliegenden Anwesen in Oberndorf, wurde der neue Hochbehälter rd. 13,0 m geodätisch höher angeordnet. Vom Hochbehälter kann über zwei neugebaute Anschlussleitungen das Ortsverteilstromnetz nun im Ringschluss betriebssicher versorgt werden.

Der neue Hochbehälter „Am Moosanger“ ist an das Prozessleit- und Fernwirkssystem im Wasserwerk Reichenschwand angebunden. Wasserstandsmeldungen werden an das Wasserwerk weitergemeldet und die Füllvorgänge durch die beiden Tiefbrunnen und die Aufbereitungsanlage von dort bei Bedarf automatisiert gestartet.

- Auflassung und Rückbau alten Hochbehälter Moosanger I, II und III

Der aufgelassene alte Hochbehälter III wurde im Zuge des Neubaus mit abgebrochen, die beiden weiteren einzelnen Bauwerke der Wasserkammern I und II sind stillgelegt.

B) Erneuerung des Förderpumpwerkes im Wasserwerk

- Installation von neuen Förderpumpen mit Rohrinstallation

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung betreibt die Gemeinde eine mehrstufige Aufbereitungsanlage für die Brunnenwässer der beiden Tiefbrunnen. Über getrennte Brunnenleitungen gelangt das Rohwasser der Wassergewinnungsanlagen zum Wasserwerk und wird dort zusammengeführt. Hier erfolgt im ersten Aufbereitungsschritt eine Belüftung im Füllkörperoxidator. Anschließend wird das Wasser über einen geschlossenen Filter über gewaschenen und geglühten Quarzkies enteisent und entmangant. Die Anlage ist so ausgelegt, dass beide Brunnenwässer sowohl zusammen, als auch einzeln aufbereitet werden können. Die hydraulische Leistung der Aufbereitungsanlage beträgt 54 m³/h. Nach dem Durchströmen der Aufbereitungsanlage gelangt das Wasser in den Saugbehälter mit einem Fassungsvermögen von rd. 65 m³.

Aus diesem wurde es von den beiden im Erdgeschoss installierten Hauptförderpumpen entnommen und in das Versorgungsnetz bzw. bei Nichtverbrauch während der Nachtstunden in die Wasserspeicherung gefördert. Aufgrund des hohen Betriebsalters (Bj. 1984, 1996) und gehäufter Betriebsstörungen und Förderausfälle mussten die beiden Aggregate ersetzt werden. Der Betriebspunkt der neuen Pumpenaggregate war zudem für die gesteigerte Förderhöhe in den neuen Hochbehälter anzupassen.

Aufgrund der gemeindlichen Versorgungssituation war es nicht möglich, dass das zu erneuernde Pumpwerk während der Umrüstarbeiten außer Betrieb zu nehmen. Alle Installationsarbeiten mussten während des laufenden Betriebes erfolgen. Aus diesem Grund wurden die beiden neuen Pumpenaggregate parallel im Kellergeschoss des Wasserwerkes zusammen mit der neuen Anschlussberohrung und einem Druckstoßkessel installiert. Der drehzahlgeregelte Betrieb der neuen Pumpenaggregate wurde technisch mit vorgesehen. Die Betriebssteuerung und Überwachung der Gesamtanlage erfolgt über das Prozessleitsystem, das nachfolgend im Wasserwerk als Hauptzentrale im Zuge der elektrotechnischen Modernisierung mit installiert wurde.

Die neuen Pumpenaggregate verfügen jeweils über eine Förderleistung von 15 l/s bzw. 54 m³/h bei einer Förderhöhe von 90 m.

C) Verbesserung und Erneuerung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

- Installationen im Hochbehälter „Am Moosanger“

Elektrotechnische Messgeräte und Installationen zur Signalübertragung an das Wasserwerk

- Wasserwerk

Neuinstallation der elektrotechnischen Schaltanlage und Installation eines Prozessleitsystems

D) Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes

- Verbund- und Anschlussleitungen zum Hochbehälter Moosanger

Die alte Anbindungsleitung von den ursprünglichen Hochbehältern an das Ortsnetz in der Leuzenberger Straße war in der Dimension DN 150 für den Transport der künftigen Bedarfs- und Löschwassermengen zu leistungsschwach ausgelegt. Hierdurch ergaben sich durch eine erhöhte Havarieanfälligkeit Betriebs- und Versorgungsausfälle, sowie erhöhte Leitungsverluste für einen ineffizienten Betrieb der Förderpumpen im Wasserwerk.

Zur Anbindung des neuen Hochbehälters an das Verteilnetz wurden zwei neue Trinkwasserleitungen verlegt, die durch die verbesserte hydraulische Auslegung und einen Ringschluss die Netz- und Löschwasserversorgung sichern.

- Anschlussleitung des Wasserwerkes an das Verteilnetz

Die alte Anbindungsleitung vom Wasserwerk in das Ortsnetz über die Flurstraße in der Dimension DN 125 ist für den Transport der Bedarfsmengen zu leistungsschwach ausgelegt. Hierdurch führten erhöhte Leitungsverluste zu einem ineffizienten Betrieb der Förderpumpen im Wasserwerk.

Durch die Verstärkung der Förderleitung auf die Dimension DN 200 mit einem Ringschluss durch den Querverbund durch die Bahntrasse zur Speikerner Straße konnte die Sicherstellung der Netzversorgung und des Förderbetriebes zum Hochbehälter erzielt werden.

- Wasserleitung Schneewinkelstraße, Föhrenwinkel und Fichtenweg

Havarie- und bruchanfällige Ortsnetzleitungen führten zu häufigen Versorgungsausfällen in Teilbereichen der innerörtlichen Versorgung. Durch den Ersatz von ausgewählten Leitungsteilstrecken konnte neben der Betriebsverbesserung durch zusätzliche Installation von Absperr- und Hausanschlussarmaturen im öffentlichen Bereich auch die hydraulische Leistungsfähigkeit und Versorgungsstabilität der Netzabschnitte verbessert werden.

- Grunddienstbarkeiten

Im Zuge der Baumaßnahmen war die rechtliche Sicherung der neuerstellten Anlagen und Leitungen durch die Vereinbarung von Grunddienstbarkeiten erforderlich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder

- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 Prozent der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

(a) pro m ² Grundstücksfläche	0,54 €
(b) pro m ² Geschossfläche	3,31 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| 1. Rate, ca. 1/3, abgerundet | fällig am 15.08.2016 |
| 2. Rate, ca. 1/3, abgerundet | fällig am 01.02.2017 |
| 3. Rate, ca. 1/3 | fällig am 01.06.2017 |

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.06.2016 in Kraft.

Gemeinde Reichenschwand



Bruno Schmidt
1. Bürgermeister



Reichenschwand, den 02.06.2016